



Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 der Stadt Haan

Kreis Mettmann – als Prüfungsamt
für die Stadt Haan

Oktober 2025

Geschäftszeichen: 11.70.03.10/00004

Kontakt: Prüfungsamt Kreis Mettmann, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann,
Tel.: 02104 99-1352, Amt-14@kreis-mettmann.de, www.kreis-mettmann.de

Titelbild: Stadt Haan, Guido Kraut

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis.....	4
1 Prüfungsauftrag.....	5
2 Grundsätzliche Feststellungen.....	5
2.1 Lage der Kommune.....	5
2.1.1 Stellungnahme zur wirtschaftlichen Lageeinschätzung und zum Verlauf des Haushaltsjahres.....	5
2.1.2 Künftige Entwicklung und entwicklungsbezogenen Chancen und Risiken.....	6
2.2 Unregelmäßigkeiten.....	7
3 Gegenstand, Art und Umfang.....	7
3.1 Gegenstand der Prüfung.....	7
3.2 Art und Umfang der Prüfung.....	8
4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung.....	9
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	9
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	9
4.1.2 Jahresabschluss.....	10
4.1.3 Lagebericht.....	10
4.1.4 Inventur und Inventar.....	11
4.2 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.....	12
4.3 Internes Kontrollsystem (IKS).....	12
4.4 Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	14
4.4.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	14
4.4.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen.....	14
4.4.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen.....	14
4.4.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen.....	14
5 Bestätigungsvermerk der unabhängigen Abschlussprüfung.....	14
6 Anlagen.....	18

Abkürzungsverzeichnis

bzw.	beziehungsweise
e.V.	eingetragener Verein
GO NRW	Gemeindeordnung NRW
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoL	Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt NRW
HGB	Handelsgesetzbuch
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IKS	Internes Kontrollsystem
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
Kita	Kindertagesstätte
Mio.	Millionen
NKF	Neues kommunales Finanzmanagement
NKF-CUIG	NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz
NRW	Nordrhein-Westfalen
TCMS	Tax Compliance Management System

1 Prüfungsauftrag

Nach § 95 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen. Der von der Kämmerin aufgestellte und von der Bürgermeisterin bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 sowie der Lagebericht wurden dem Rat der Stadt Haan vorgelegt. Der Entwurf, in der Fassung vom 18.06.2025, wurde in der Ratssitzung am 01.07.2025 eingebracht und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung zugeleitet.

Gemäß § 102 Absatz 1 GO NRW obliegt der örtlichen Rechnungsprüfung vor Feststellung durch den Rat die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung. Darüber hinaus ist der Lagebericht Gegenstand der Prüfung.

Nach § 102 Absatz 8 GO NRW haben die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. §§ 321 und 322 HGB gelten entsprechend.

Über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung berichtet dieser Prüfungsbericht. Der Bericht wurde unter Beachtung der IDR-Prüfungsleitlinie 260 des Instituts der Rechnungsprüfer e.V. zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen erstellt.

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage der Kommune

Dem Jahresabschluss ist nach § 95 Abs. 3 GO NRW ein Lagebericht beizufügen.

Nach § 102 Abs. 5 GO NRW ist der Lagebericht darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

In diesem Zusammenhang sind die Regelungen des § 49 Kommunale Haushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) maßgeblich. Konkret ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten.

Außerdem soll der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der kommunale Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde enthalten. In die Analyse sollen produktorientierte Ziele und Kennzahlen, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Kommune einzugehen, zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

2.1.1 Stellungnahme zur wirtschaftlichen Lageeinschätzung und zum Verlauf des Haushaltsjahres

Im Jahresabschluss sowie im Lagebericht werden nach Beurteilung der Bürgermeisterin folgende wesentliche Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Stadt getroffen:

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.722.921,65 € aus dem Jahresabschluss 2023 wurde vollständig aus der Ausgleichsrücklage entnommen. Der Bestand der Ausgleichsrücklage beläuft sich damit auf 8.302.398,58 €.

Die Bilanz weist ein Eigenkapital von 71.137.114,96 € aus und hat sich somit zum Vorjahr um 7.282.985,24 € verringert. Gegenüber dem Vorjahr verringert sich die allgemeine Rücklage von 70.117.701,62 € auf 70.040.587,83 €. Dies resultiert aus der direkten Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 44 Absatz 3 KomHVO NRW.

Das Kreditvolumen beträgt insgesamt 75.365.740,82 €. Von diesem Betrag entfallen 61.460.848,82 € auf die Investitionskredite und 13.904.892,00 € auf die Liquiditätskredite. Das Jahresergebnis 2024 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von -7.205.871,45 €.

Die ordentlichen Aufwendungen überschreiten die ordentlichen Erträge um 5.605.641,87 €. Die Haushaltsplanung 2024 sah ein ordentliches Ergebnis von -12.045.456,54 € vor.

Maßgeblichen Anteil an den ordentlichen Erträgen besitzt die Position Steuern und ähnliche Abgaben (Ergebnis 72.287.400,85 €). Die wirtschaftliche Abhängigkeit der Stadt von dieser Ergebnisrechnungsposition, insbesondere von den Gewerbesteuern und dem Gemeindeanteil an den Einkommenssteuern, ist deutlich erkennbar.

In der Finanzrechnung werden liquide Mittel in Höhe von 2.778.514,16 € ausgewiesen. Der fortgeschriebene Ansatz beläuft sich auf - 61.448.053,54 €. Die große Differenz zwischen Ansatz und Ist-Ergebnis resultiert aus mehreren Faktoren. Zum einen weist der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ein um rund 15,3 Mio. € und der Saldo aus Investitionstätigkeit ein um rund 54,1 Mio. € verbessertes Ergebnis aus. Minderauszahlungen stellen keine tatsächlichen Einsparungen dar, da diese teilweise aus der Verschiebung geplanter Investitionsmaßnahmen in das Folgejahr resultieren. Für diese Sachverhalte wurden Ermächtigungen für Investitionen von rund 39,8 Mio. € ins Folgejahr übertragen, mehr als die Hälfte entfallen auf Auszahlungen für Baumaßnahmen.

Aufgrund der eigenen, während der Prüfung gewonnenen Einschätzungen, nimmt das Prüfungsamt zu der Lagebeurteilung der Bürgermeisterin wie folgt Stellung:

Gegen die Darstellungen im Lagebericht bestehen auf der Grundlage der getroffenen Annahmen keine Einwendungen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Lagebericht die wirtschaftliche Lage der Stadt Haan zutreffend darstellt.

2.1.2 Künftige Entwicklung und entwicklungsbezogenen Chancen und Risiken

Die künftige Entwicklung und die Chancen und Risiken werden durch die Bürgermeisterin unter Punkt 7 des Lageberichts zum Jahresabschluss der Stadt Haan zum 31.12.2024 dargestellt.

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Stadt im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume gegeben sind. Nach Auffassung des Prüfungsamtes ist die Darstellung der Chancen und Risiken insgesamt plausibel und zutreffend.

Die personelle Unterbesetzung im öffentlichen Dienst hält an. Der allgemein zunehmende Arbeits- und Fachkräftemangel sowie die steigenden Krankenstände – auch im öffentlichen Dienst – sind kritisch. Unter diesen Bedingungen lässt sich das derzeit bestehende und teils noch steigende Aufgabenspektrum nur schwer bewältigen. Durch die anstehenden Pensionierungen in den nächsten Jahren besteht die Gefahr, dass sich die Personallücke weiter vergrößert. Die Personalausgaben zählen zu den kostenintensivsten Bereichen und belasten die Haushaltskonsolidierung.

Aufgrund der Prüfung wird festgestellt: Die Aussagen im Lagebericht spiegeln insgesamt die künftige Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung nach Auffassung des Prüfungsamtes zutreffend wider.

2.2 Unregelmäßigkeiten

Bei den Unregelmäßigkeiten handelt es sich zum Teil um Feststellungen der Jahresabschlussprüfung 2023, die nicht oder nur teilweise ausgeräumt wurden und somit weiterhin Bestand haben. Zusätzlich ergibt sich eine wesentliche Prüfungsfeststellung aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2024. Im Zuge der Prüfung korrigierte Unrichtigkeiten sind nicht Gegenstand des Berichtes.

- **Schulen**

Die Interimskosten im Rahmen des Neubaus des Gymnasiums, welche im Auftragsvolumen des Generalunternehmers enthalten waren, sind nicht aktivierungsfähig i.S. des § 34 KomHVO NRW und erhöhen daher nicht in entsprechender Höhe den Wert des Vermögensgegenstandes „Gymnasium“, da diese Aufwendungen nur mittelbar der Baumaßnahme zuordenbar sind. Die Kämmerei hingegen vertritt – wie bereits im Vorjahr – die Auffassung, dass es sich hierbei um aktivierungsfähige Herstellungskosten handelt.

- **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Verbindlichkeiten von Krediten zur Liquiditätssicherung**

Gemäß § 89 Abs. 2 S. 2 GO NRW in der Fassung des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (NRW) ist seit dem Haushaltsjahr 2023 sicherzustellen, dass Liquiditätskredite nicht zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen verwendet werden.

Zum Zwecke der Bilanzklarheit und -wahrheit nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sind Zwischenfinanzierungen von Investitionen über Liquiditätskredite zum Jahresende zu bereinigen. Die entsprechende Umgliederung in die Bilanzzeile „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen“ erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussaufstellung.

Prüfseitig wurde festgestellt, dass die Stadt Haan keine Bereinigung gemäß § 89 Abs. 2 S. 2 GO NRW vorgenommen hat. Nach Berechnung des Prüfungsamtes hätte eine Bereinigung i.H.v. 4.542.231,25 € durchgeführt werden müssen. Somit wird die Bilanzposition der Liquiditätskredite um diesen Betrag zu hoch und die Bilanzposition der Investitionskredite zu niedrig ausgewiesen.

3 Gegenstand, Art und Umfang

3.1 Gegenstand der Prüfung

Der Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss der Stadt Haan zum 31. Dezember 2024. Die Prüfung umfasst die Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen, den Anhang und die Buchführung. Die Inventur, das Inventar sowie der Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 wurden ebenfalls in die Prüfung einbezogen.

Der Jahresabschluss wird von der Kämmerin aufgestellt und von der Bürgermeisterin bestätigt. Die Bürgermeisterin trägt die Verantwortung für die Rechnungslegung und für die gegenüber dem Prüfungsamt in der Abschlussprüfung gemachten Angaben. Die Aufgabe der Abschlussprüfung ist es, die vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben durch eine pflichtgemäße Prüfung zu beurteilen.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 102 Absatz 3 GO NRW dahingehend geprüft worden, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Haan vermittelt.

Ferner hat das Prüfungsamt geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet worden sind. Grundlage dieser Prüfung sind insbesondere die nachfolgend genannten Vorschriften, in der zum Abschlussstichtag gültigen Fassung: GO NRW, KomHVO NRW sowie die Verwaltungsvorschrift Muster zur GO NRW und KomHVO NRW.

Die gezielte Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Untreuehandlungen und Unterschlagungen, sowie die Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes der Stadt Haan sind nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Das Prüfungsamt hat die Prüfung nach §§ 102 und 104 GO NRW, basierend auf dem risikoorientierten Prüfungsansatz, in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer e.V. (IDR) herausgegebenen Prüfungsleitlinien, vorgenommen.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlansagen sind.

Bei der Festlegung der Prüfungsschwerpunkte wurde folgendes berücksichtigt:

- die Entwicklung des Anlagevermögens,
- Bereiche mit signifikanten Abweichungen gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz und/oder gegenüber dem Vorjahr,
- die weiteren Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, der Schulden-, der Ertrags- und der Finanzlage,
- die erkannten Risiken aus den Prüfungen der Vorjahre.

Bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen wurden die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden nach Art und Umfang, unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens, in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgesucht, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ausreichend zu prüfen.

Für die Prüfung wurden unter anderem die Saldenlisten und Sachkonten herangezogen. Beim Bilanzausweis wurde ein Abgleich mit der Anlagenbuchhaltung vorgenommen. Die Dokumentation zum Jahresabschluss wurde in die Prüfung einbezogen. Mit den zur Verfügung gestellten Dateien wurden Berechnungen und Auswertungen vorgenommen.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Grünflächen
- Schulen
- Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen
- Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
- Sonstige Vermögensgegenstände

- Liquide Mittel
- Eigenkapital
- Sonderposten für Zuwendungen
- Sonstige Rückstellungen
- Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Kreditinstituten
- Verbindlichkeiten von Krediten zur Liquiditätssicherung
- Erhaltene Anzahlungen
- Zuwendungen und allgemeine Umlagen
- Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
- Kostenerstattungen und Kostenumlagen
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- Finanzerträge
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

als Einzelsachverhalte wurden geprüft:

- U3-/U6-Fördermaßnahmen
- KVR-Fonds

Neben den aufgeführten Positionen wurden außerdem der Anhang, der Lagebericht, die Spiegel, die Abschreibungstabelle, die Inventur/das Inventar und die Ermächtigungsübertragungen geprüft. Die Ergebnis- und Finanzrechnung wurden für die Prüfungshandlungen herangezogen. Zudem wurden die Unregelmäßigkeiten des Vorjahres aufgegriffen.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichtes waren die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben. Die Angaben wurden unter Berücksichtigung der Erkenntnisse, die während der Prüfung gewonnen wurden, beurteilt. Die Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung (GoL).

Die Prüfungshandlungen sind, soweit sie nicht im Prüfbericht dargestellt werden, in den Arbeitspapieren des Prüfungsamtes nach Art, Umfang und Ergebnis festgehalten.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Für die Finanzbuchhaltung und Rechnungslegung wird von der Stadt Haan das Programm proDoppik der Firma H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH in der Version 5.04 eingesetzt.

Seit dem 01. Januar 2021 dürfen gemäß § 94 Absatz 2 GO NRW für die automatisierte Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft nur noch Fachprogramme verwendet werden, die

von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) zugelassen sind. Die Zulassungen sind herstellerseitig zu beantragen. Die gpaNRW bescheinigte zum 18.11.2021 die Zulassung des Fachprogramms ProDoppik mit dem Versionsstand 5.01 und seiner Programmteile. Die Zulassung ist bis zum 18.11.2026 gültig. Auch die Versionserweiterung des Fachverfahrens auf die Versionsnummer 5.04, die nicht als wesentliche Programmänderung i.S. des § 94 Abs. 2 GO NRW zu werten ist, wurde durch die gpaNRW mit Zulassungsbescheinigung vom 15.05.2023 bis zum 18.11.2026 bescheinigt.

Der vorgeschriebene Kontenrahmen wurde eingehalten und die Kontierungen wurden weitgehend ordnungsgemäß vorgenommen.

Im Rahmen der Einzelsachverhaltsprüfung der U3-/ U6-Fördermaßnahmen wurde ein Sonderposten festgestellt, der basierend auf den zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegenden Informationen nicht bestehen dürfte. Eine abschließende Klärung des Sachverhalts war im Prüfungszeitraum nicht möglich. Die Finanzbuchhaltung hat mitgeteilt, dass die Klärung des Sachverhalts und die sich daraus möglicherweise ergebenden Auswirkungen auf den Jahresabschluss in Abstimmung mit dem Prüfungsamt im Rahmen des Jahresabschlusses 2025 erfolgen sollen.

Darüber hinaus wurden die Geschäftsvorfälle vollständig, fortlaufend, zeitgerecht und nachvollziehbar erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß erstellt und abgelegt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach den jetzigen Erkenntnissen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.2 Jahresabschluss

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Teilrechnungen wurden nach den gesetzlichen Vorschriften erstellt. Die Vermögensgegenstände und die Schulden, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) bewertet und angesetzt.

Der Anhang enthält die gemäß § 45 KomHVO NRW notwendigen Erläuterungen der Bilanz, insbesondere die von der Stadt angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Das Prüfungsamt kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2024 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen sowie den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.1.3 Lagebericht

Der von der Kämmerin der Stadt Haan aufgestellte und von der Bürgermeisterin bestätigte Lagebericht ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Der Lagebericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Auf der Grundlage der Ausführungen im Lagebericht hat das Prüfungsamt Plausibilitätsprüfungen durchgeführt, zugrunde gelegte Annahmen in Stichproben geprüft sowie die Veränderungen und Bestände von Buchungspositionen nachvollzogen.

Die Prüfung ergibt, dass der Lagebericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Haan vermittelt,
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt,
- bedeutsame produktorientierte Ziele und Kennzahlen nach § 4 KomHVO NRW einbezieht und erläutert sowie
- alle weiteren nach § 49 KomHVO NRW erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

Die NKF-Kennzahlen werden für die Jahre 2019 bis 2024 benannt und erläutert. Das NKF-Kennzahlenset Nordrhein-Westfalen (NKF-Kennzahlen NRW) dient der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und wurde von den Aufsichtsbehörden, der gpaNRW und örtlichen Rechnungsprüfungen entwickelt. Es wird prüfseitig darauf hingewiesen, dass die Aussagekraft der Kennzahlen hinsichtlich der Vergleichbarkeit mit anderen Kommunen derzeit aufgrund der Bilanzposition 0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit begrenzt sein kann.

Insgesamt enthält der Lagebericht alle erforderlichen Angaben. Dem Prüfungsamt sind keine (weiteren) nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, die nicht im Lagebericht erläutert sind.

4.1.4 Inventur und Inventar

Die Prüfung der ordnungsgemäßen Erfassung und Darstellung des Anlagevermögens erfolgt bereits unterjährig laufend im Rahmen von Belegprüfungen (anhand von Stichproben) durch das Prüfungsamt in Form von Visakontrollen der bautechnischen Prüfung im investiven Bereich. Diese Prüfungen dienen dem frühen Erkennen und Beheben von Fehlern und Problemen. Sie geben frühzeitig Aufschluss über mögliche Risiken.

In der Bilanz dürfen nur die Vermögensgegenstände erfasst sein, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt befinden. Dies setzt eine Bestandsaufnahme und Bewertung des Vermögens voraus.

Nach § 30 Absatz 2 KomHVO NRW soll das Intervall der körperlichen Inventur für bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens fünf Jahre und für unbewegliche Vermögensgegenstände zehn Jahre nicht überschreiten. Die Bestandsaufnahme hat unter Beachtung ordnungsmäßiger Inventur zu erfolgen.

Einzelheiten zur Inventur sind in der Inventurrichtlinie der Stadt Haan vom 31.12.2005 geregelt.

Bei der Stadt Haan wurde die körperliche Inventur bislang nach einem Rotationsprinzip vorgenommen. Für die Gemeinde kann ein mehrjähriger Zeitplan sachlich erforderlich werden, wenn sie sich entschieden hat, die körperliche Inventur ihrer Vermögensgegenstände, die mindestens alle fünf Jahre zu erfolgen hat, nicht zu einem einzigen Stichtag durchzuführen. Die Gemeinde kann für die Durchführung der körperlichen Inventur ihre Vermögensgegenstände in Sachanlagegruppen gliedern, z. B. entsprechend den angesetzten Bilanzposten. Sie kann dann unter Einhaltung der fünfjährigen Frist in unterschiedlichen Jahren die Inaugenscheinnahme der Vermögensgegenstände vornehmen.

Zur Durchführung der Inventur wurde ein Inventurrahmenplan erstellt. Dieser sieht für das Jahr 2024 die Inventur der Fachzeuge mit Anbau-/ Aufsatzgeräten vor. Die Inventuren wurden bei der Feuerwehr und auf dem Betriebshof durchgeführt und ergaben keine Unregelmäßigkeiten. Der Inventurrahmenplan wird aktuell fortgeschrieben und sieht für das Jahr 2026 weitere Inventuren vor.

Neben der körperlichen Inventur sind auch Finanzanlagen als Bestandteil des Anlagevermögens auf Wertminderung zu überprüfen.

Nach § 36 Abs. 6 KomHVO NRW sind außerplanmäßige Abschreibungen bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens vorzunehmen.

4.2 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Für die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft wurde die IDR Prüfungsleitlinie 720 herangezogen. Diese enthält hierzu einen Fragenkatalog zur Prüfung. Von diesem Fragenkatalog wurde eine Auswahl der Fragenkreise festgelegt, die seitens der Finanzbuchhaltung beantwortet wurden. Darüber hinaus konnten Antworten dem Jahresabschluss 2024, dem Haushaltsplan 2024 und dem Ratsinformationssystem der Stadt Haan entnommen werden.

Im Rahmen der Prüfung konnte das Prüfungsamt unter Anwendung der IDR Prüfungsleitlinie 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“ keine Tatsachen feststellen, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft der Stadt im Jahr 2024 sprechen.

Die haushaltswirtschaftliche Organisation, die haushaltswirtschaftlichen Instrumente sowie die haushaltswirtschaftlichen Prozesse sind nach Auffassung des Prüfungsamtes grundsätzlich geeignet, den Anforderungen an eine ordnungsmäßige Haushaltswirtschaft gerecht zu werden.

Zu den haushaltswirtschaftlichen Instrumenten, die sich auf die Rechnungslegung auswirken, finden die Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung sowie die Dienstanweisungen für die Zahlstellen der Stadt Haan, für das Anordnungswesen, für Stundung, Niederschlagung, Erlass und uneinbringliche Forderungen sowie Kleinstbetragsregelung und Verwahrung von Wertgegenständen, Anwendung.

Die Stadt Haan bedient sich keiner komplexen und möglicherweise risikobehafteten Finanzinstrumente (bspw. Derivate) und hat daher hierfür auch keine entsprechende Anlagerichtlinie aufgestellt.

Über besondere Ereignisse mit finanziellen Auswirkungen wird in den Fachausschüssen und im Rat informiert.

Mit der Dienstanweisung „Verbot der Annahme von Vorteilen und Geschenken als besondere Maßnahme der Korruptionsprävention“ hat die Stadt Haan weitere Vorkehrungen zur Korruptionsprävention getroffen, die dem Schutz des städtischen Vermögens dienen. Im Haushaltsjahr 2024 gab es keinen Hinweis auf korrupte Handlungen und keine Vorfälle, die zur Anzeige gebracht wurden.

4.3 Internes Kontrollsystem (IKS)

Gemäß § 104 Absatz 1 Nummer 6 GO NRW ist weitere Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems. Diese Prüfung bezieht sich auf die gesamte Verwaltung.

Insbesondere ist gemäß § 59 Absatz 3 GO NRW über wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess dem Rechnungsprüfungsausschuss zu berichten.

Das interne Kontrollsystem (IKS) besteht aus Regelungen, Verfahren und Maßnahmen, durch die ein rechtmäßiges, zweckmäßiges und wirtschaftliches Verwaltungshandeln sichergestellt werden soll. Es dient zur Abwehr von Schäden, die durch das eigene Personal oder böswillige Dritte verursacht werden können. Die Maßnahmen beruhen auf technischen und organisatorischen Prinzipien. Sie umfassen Aktivitäten und Einrichtungen zur verwaltungsinternen Kontrolle sowie ihre Beziehungen zueinander. Im Rahmen des IKS ist bei der Aufbauprüfung zu beurteilen, ob das IKS angemessen ausgestaltet und aufgebaut ist. Bei der Funktionsprüfung wird geprüft, inwieweit das System auch in der geplanten Form praktiziert wird und die Maßnahmen wirksam sind.

Ziel des IKS ist die Sicherstellung der Effektivität, Effizienz, Wirtschaftlichkeit von Prozessen, der Verlässlichkeit der Daten des Finanz- und Rechnungswesens sowie der Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Dazu ist eine regelmäßige Überwachung der Risiken und Kontrollen sowie der internen schriftlichen Vorgaben notwendig. Außerdem müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend über die Risiken und Kontrollen informiert sein.

Zu den wesentlichen Prinzipien eines IKS gehören:

- Transparenz der Prozesse
- Vier-Augen-Prinzip in Bezug auf die Prozessverantwortlichkeit
- Funktionstrennung in Bezug auf die Aufgabenerfüllung und deren Kontrolle
- Mindestinformationen dahingehend, dass nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf sensible Daten zugreifen können, die sie für ihre Arbeit benötigen
- Entsprechende Sicherungsmaßnahmen bei IT-Systemen

Unter anderem gehören zu den Instrumenten des IKS Dienstanweisungen, Satzungen, Arbeitsanweisungen, Arbeitsabläufe sowie die geprüfte Sicherheit angewendeter Finanzverfahren. Die Instrumente sind ständig zu aktualisieren und zu erweitern.

Im Rahmen der unterjährigen Prüfungen und der Jahresabschlussprüfung wurden die Dienstanweisungen näher betrachtet. Mit den Dienstanweisungen soll eine Vereinheitlichung, Transparenz und Vergleichbarkeit erreicht werden. Vollziehende, verbuchende und verwaltende Funktionen sollen in einem Geschäftsprozess getrennt werden, um bestimmte Aufgabenüberschneidungen zu verhindern, die Betrug oder Unterschlagung erleichtern könnten.

Bei der im Jahr 2024 durchgeführten unvermuteten Kassenprüfung nach § 104 Absatz 1 Nummer 2 GO NRW konnte bei den meisten geprüften Zahlstellen keine interne Prüfung durch die Leitung nachgewiesen bzw. festgestellt werden. Einzelheiten können dem Bericht H10/2024 vom 08.11.2024 entnommen werden.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass bei der Stadt Haan Risikobewusstsein vorhanden ist und bei Beachtung und Einhaltung der Dienstanweisungen diese durchaus geeignet sind, das Risiko zu reduzieren.

Im Rahmen des rechnungslegungsbezogenen IKS wurde auch das aufzubauende Tax Compliance Management System (TCMS) im Zusammenhang mit künftigen Steuerpflichten betrachtet. Die neuen umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften (§ 2b Umsatzsteuergesetz) sehen eine Loslösung von der ertragssteuerlichen Betrachtung zu einer eigenständigen und nur nach umsatzsteuerlichen Vorschriften durchzuführenden Prüfung des Unternehmensstatus der juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPöR) vor. Vor Ablauf einer Übergangsfrist, die zwischenzeitlich auf den 31.12.2026 verlängert wurde, müssen alle unternehmerischen Bereiche bei der Stadt Haan identifiziert sein. Die Stadt Haan nutzt die Aufschubfrist vollumfänglich. Die Umsetzung wird daher ab dem 01.01.2027 erfolgen.

Grundsätzlich werden die bei der Stadt Haan im Rahmen des IKS bestehenden Regelungen für die Verwaltungsprozesse und die Verwaltungsorganisation angewendet. Nach derzeitiger Einschätzung durch das Prüfungsamt sind die Regelungen in ausreichender Qualität und Aktualität vorhanden.

4.4 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.4.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unter Berücksichtigung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt der Jahresabschluss zum 31.12.2024 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Haan.

4.4.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter der Stadt.

Von den bestehenden Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten hat die Stadt Haan in angemessener Weise Gebrauch gemacht.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände, der Sonderposten, der Rückstellungen und der Schulden der Stadt Haan erfolgt nach den für die Gemeinden geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Neuanschaffungen werden gemäß § 34 KomHVO NRW mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert. Als Nutzungsdauern für die Abschreibung der abnutzbaren Vermögensgegenstände werden die in der verbindlich festgelegten Abschreibungstabelle der Stadt Haan festgelegten Werte zugrunde gelegt. Neue Rückstellungen wurden sorgfältig geschätzt und bestehende, soweit nicht in Anspruch genommen, fortgeschrieben oder aufgelöst. Forderungen werden mit ihrem Nennwert angesetzt, risikobehaftete Forderungen werden angemessen wertberichtigt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden im Anhang des Jahresabschlusses dargestellt.

4.4.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

4.4.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtszeitraum wurden keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen festgestellt, die die Verhältnisse im kommunalen Haushalt wesentlich beeinflussen könnten.

5 Bestätigungsvermerk der unabhängigen Abschlussprüfung

An die Bürgermeisterin der Stadt Haan und die Mitglieder des Rates der Stadt Haan:

Prüfungsurteile

Wir haben als örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Haan den Jahresabschluss 2024 der Stadt Haan nach § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024, der Finanz- und der Ergebnisrechnung inklusive der Teilrechnungen für das Haushaltsjahr 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nach § 102 Absatz 1 GO NRW, geprüft. Darüber hinaus war der Lagebericht der Stadt Haan für das Haushaltsjahr 2024 Gegenstand der Prüfung. Die Buchführung wurde einbezogen.

In den Jahren 2020 bis einschließlich 2023 sind außergewöhnliche Belastungen durch die COVID-19-Pandemie und den Krieg gegen die Ukraine entstanden, die in den jeweiligen Jahresabschlüssen

neutralisiert wurden. Hierzu sah das NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz vor, dass die Haushaltsbelastungen als außerordentliche Erträge in die Ergebnisrechnung eingebucht und in der Bilanz als Aufwendungen zur Aufrechterhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit gesondert aktiviert wurden. Ab dem Jahr 2024 sieht das Gesetz keine weiteren derartigen Bilanzierungen vor. Die bisher aktivierte Bilanzierungshilfe wird ab dem Haushaltsjahr 2026 entweder über einen Zeitraum von bis zu 50 Jahre linear abgeschrieben und/oder ganz bzw. teilweise erfolgsneutral direkt mit dem Eigenkapital verrechnet. Solange die Bilanzposition besteht, wird die Vermögenslage entsprechend verbessert dargestellt, da es sich um eine rein buchtechnische Isolierung der finanziellen Schäden handelt. Mit der Auflösung der Bilanzierungshilfe in den Folgejahren werden die entsprechenden Belastungen in die jeweiligen Folgeperioden verschoben.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse,

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für die Stadt Haan geltenden gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2024 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Haan zum 31.12.2024. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Absatz 8 GO NRW i.V.m. § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erklären wir:

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stadt unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter der Stadt Haan sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den für die Stadt Haan geltenden gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt

Haan vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt Haan zur Fortführung ihrer Tätigkeit, das heißt der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Haan vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Das Vertretungsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt Haan zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Darüber hinaus stellen wir fest, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Haan vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Zudem soll ein Bestätigungsvermerk erteilt werden, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt Haan im Sinne des § 104 Absatz 1 Nummer 6 GO NRW abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben (zum Beispiel Nutzungsdauern, außerplanmäßige Abschreibungen u.Ä.).
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verwaltungstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt Haan zur Fortführung ihrer Tätigkeiten, das heißt der stetigen Erfüllung der Aufgaben, aufwerfen könnten. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt Haan ihre Verwaltungstätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Haan vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt Haan.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben (Prognosen) sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Mettmann, den 13.10.2025

Frindt-Poldauf

Leitung des Prüfungsamtes

Altindal

Prüferin und Berichtskordinatorin

6 Anlagen

- Jahresabschluss der Stadt Haan zum 31.12.2024 in der Fassung vom 30.09.2025
- Anhang zum Jahresabschluss 2024
- Lagebericht zum Jahresabschluss 2024